

Bekanntmachung des Amtes Marne-Nordsee

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswuth, Trennewurth und Volsemenhusen bilden jeweils einen Wahlbezirk. Die Gemeinde Kronprinzenkoog bildet zwei, die Gemeinde Friedrichskoog vier und die Stadt Marne fünf Wahlbezirke. Die Wahlräume sind aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

Wahlbezirk	Gemeinde/Stadt	Lage des Wahlraums
Wahlbezirk 001 – Diekhusen-Fahrstedt	Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt	Feuerwehrgerätehaus Diekhusen-Fahrstedt Hauptstraße 28, 25709 Diekhusen-Fahrstedt
Wahlbezirk 001 – Feuerwehrgerätehaus Friedrichskoog	Gemeinde Friedrichskoog	Feuerwehrgerätehaus Friedrichskoog Tjarksweg 1 b 25718 Friedrichskoog
Wahlbezirk 002 – Schule-Neubau	Gemeinde Friedrichskoog	Schule-Neubau Altfelder Weg 9 – 11 25718 Friedrichskoog
Wahlbezirk 003 – Schule-Altbau	Gemeinde Friedrichskoog	Schule-Altbau Altfelder Weg 9 – 11 25718 Friedrichskoog
Wahlbezirk 004 – Feuerwehrgerätehaus Dieksanderkoog	Gemeinde Friedrichskoog	Feuerwehrgerätehaus Dieksanderkoog Neulandstraße 6 25718 Friedrichskoog
Wahlbezirk 001 – Helse	Gemeinde Helse	Feuerwehrgerätehaus Helse Triangel 4 25709 Helse
Wahlbezirk 001 – Kaiser-Wilhelm-Koog	Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog	Gaststätte Maxqueller Norderstraße 23 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
Wahlbezirk 001 – Kronprinzenkoog-Nord	Gemeinde Kronprinzenkoog	Jugendraum-Nord Smolteck 1 a 25709 Kronprinzenkoog
Wahlbezirk 002 – Kronprinzenkoog-Mitte/Süd	Gemeinde Kronprinzenkoog	Grundschule Marschenschool Mittelstraße 33, 25709 Kronprinzenkoog
Wahlbezirk 001 – Museum	Stadt Marne	Skatclubmuseum Museumstraße 2 25709 Marne
Wahlbezirk 002 – Kindergarten	Stadt Marne	Kindergarten Sonnenstrahl Voigtsweg 1 25709 Marne
Wahlbezirk 003 – Stadtbücherei	Stadt Marne	Stadtbücherei Am ZOB 25709 Marne

Wahlbezirk 004 – Reimer-Bull-Schule	Stadt Marne	Reimer-Bull-Schule Wilhelmstraße 35, 25709 Marne
Wahlbezirk 005 – Ärztzentrum	Stadt Marne	Ärztzentrum Hafenstraße 47 25709 Marne
Wahlbezirk 001 – Marnerdeich	Gemeinde Marnerdeich	Sportlerheim Marnerdeich Norderstraße 6 b 25709 Marnerdeich
Wahlbezirk 001 – Neufeld	Gemeinde Neufeld	Grundschule Neufeld Ünner'n Diek 58 25724 Neufeld
Wahlbezirk 001 – Neufelderkoog	Gemeinde Neufelderkoog	Feuerwehrgerätehaus Neufelderkoog Neufelderkoog 33 25724 Neufelderkoog
Wahlbezirk 001 – Ramhusen	Gemeinde Ramhusen	Wohnung Hans Detlef Petersen Ramhusen 22 25715 Ramhusen
Wahlbezirk 001 – Schmedeswurth	Gemeinde Schmedeswurth	Wohnung Harm Schloe Schmedeswurthwesterdeich 5 25724 Schmedeswurth
Wahlbezirk 001 – Trennewurth	Gemeinde Trennewurth	Feuerwehrgerätehaus Trennewurth Op de Meent 2 25693 Trennewurth
Wahlbezirk 001 – Volsenhusen	Gemeinde Volsenhusen	Feuerwehrgerätehaus Volsenhusen Volsenhusen 9 25693 Volsenhusen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Marne-Nordsee, Verwaltungsgebäude 2, in der Mittelstraße 1, Zimmer 27, 25709 Marne zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

25709 Marne, den 29.08.2017

Amt Marne-Nordsee
Die Gemeindebehörde
gez. Harm Schloe

ausgehängt am: 04.09.2017 Aushang bis zum 25.09.2017

abgenommen am: